

## **Satzung DIE LINKE. Kreisverband Vulkaneifel**

Parteilgliederung des Landesverbands Rheinland-Pfalz

Stand: 14.10.2020

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet**

(1) Der Kreisverband führt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband Vulkaneifel“. Die Kurzbezeichnung lautet „DIE LINKE. Vulkaneifel“. DIE LINKE. Kreisverband Vulkaneifel ist ein Kreisverband des Landesverbands Rheinland-Pfalz der Partei DIE LINKE.

(2) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbands erstreckt sich auf den Landkreis Vulkaneifel.

#### **§ 2 Verhältnis zu Bundes- und Landessatzung**

Diese Satzung enthält nur ergänzende Bestimmungen für den Kreisverband. Darüber hinaus gelten gem. § 12 Abs. 5, § 13 Abs. 10 und § 14 Abs. 2 Bundessatzung sowie gem. § 12 Abs. 8 Landessatzung die vorrangigen Bestimmungen von Bundes- und Landessatzung.

### **B. Ergänzende Bestimmungen zur Basis der Partei**

#### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Neueintritt in die Partei DIE Linke – Kreisverband Vulkaneifel – sowie der Beitritt von Parteimitgliedern anderer Landes- oder Kreisverbände bedarf der Zustimmung des Kreisvorstands in ordentlicher Sitzung mit Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Kreisvorstands. Die Ablehnung des Beitrittsantrags bedarf der inhaltlichen und schriftlichen Begründung und ist innerhalb von 3 Wochen durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung zu bestätigen. Über das Ergebnis ist der/die Antragsteller/in zeitnah zu informieren.

### **C. Ergänzende Bestimmungen zu Organen und zu den allgemeinen Verfahrensregeln**

#### **§ 4 Vorstand**

(1) Es wird verwiesen auf § 11 Abs. 1 Parteiengesetz: „Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.“

(2) Gegenüber Banken sind für die Konten des Kreisverbands jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungs- und verfügungsberechtigt.

#### **§ 5 Arbeitsweise des Kreisparteitags und des Vorstands**

(1) Über die Beschlüsse des Kreisparteitags (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) und des Vorstands sind Protokolle anzufertigen. Die Parteitags- und Vorstandsprotokolle der laufenden Amtsperiode des Vorstands sind von einem Beauftragten des Vorstands zu allen Kreisparteitagen und informellen (d. h. nicht beschlussfähigen) Mitgliedertreffen mitzubringen und können dort von allen Mitgliedern eingesehen werden. Das Vorliegen eines Protokolls bei diesen Kreisparteitagen/

informellen Mitgliedertreffen gilt als Bekanntgabe gem. § 7 Abs. 3 Schiedsordnung, wonach „die Antragsfrist gegen Beschlüsse einen Monat nach Bekanntgabe“ beträgt. Sofern der Vorstand keinen gesonderten Beauftragten benennt, ist der Schatzmeister der Beauftragte. Eine

frühere Bekanntgabe (etwa durch Versand über den Mitgliederverteiler oder Veröffentlichung auf der Internetseite) mit entsprechend früherem Ablauf der Antragsfrist bleibt unbenommen.

(2) Kreisparteitag und Vorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. Sofern keine Geschäftsordnung beschlossen wird, gilt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes sinngemäß für die Bestimmungen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind. Die Redezeit kann aus der Mitte der Versammlung (Kreisvorstand, Mitgliederversammlung pp.l) mit einfacher Mehrheit geregelt werden.

## **§ 6 Einreichen von Wahlvorschlägen**

Zum Einreichen von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen ist ausschließlich der Kreisvorstand befugt.

## **§ 7 Leitung von Veranstaltungen ohne Beschlussfähigkeit**

(1) Für sämtliche Veranstaltungen des Kreisverbandes, die nicht selbst beschlussfähig sind (z. B. informelle Mitgliedertreffen oder öffentliche Reden), sind die anwesenden Mitglieder befugt, einen Versammlungsleiter zu benennen, der die Versammlung leitet und das Hausrecht besitzt.

(2) Der Versammlungsleiter ist befugt, das Rederecht zu erteilen und zu entziehen und auch Personen, etwa Störer, aus der Veranstaltung/Versammlung auszuschließen und des Hauses/des Platzes zu verweisen sowie sämtliche Maßnahmen vorzunehmen, die für einen ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung/Versammlung erforderlich sind.

(3) Die anwesenden Mitglieder können jederzeit – auch während der Veranstaltung – einen Versammlungsleiter abberufen und einen neuen benennen.

Daun, den 14.10.2020